

Haushaltssatzung der Stadt Lengenfeld für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 05.10.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2017	2018
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.075.080 EUR	10.762.807 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.513.263 EUR	11.957.749 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.438.183 EUR	-1.194.942 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	-96.810 EUR	-479.546 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.534.993 EUR	-1.674.488 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	200 EUR	200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	200 EUR	200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	200 EUR	200 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-1.534.993 EUR	-1.674.488 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	200 EUR	200 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.534.793 EUR	-1.674.288 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.730.473 EUR	10.232.570 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.862.200 EUR	9.682.098 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-131.727 EUR	550.472 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.446.843 EUR	1.154.971 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.955.915 EUR	2.024.321 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.509.072 EUR	-869.350 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.640.799 EUR	-318.878 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 EUR	400.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	177.893 EUR	167.748 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.222.107 EUR	232.252 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-418.692 EUR	-86.626 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 2.400.000 EUR 400.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.500.000 EUR 1.500.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v. H.	375 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375 v. H.	375 v. H.
Gewerbesteuer auf	375 v. H.	375 v. H.

§ 6

Investitionsvorhaben, für die Zuwendungen aus Fördermitteln veranschlagt sind, gelten bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides als im Haushaltsplan gesperrt, ausgenommen davon sind Planungskosten zur Projektvorbereitung und Erstellung des Zuwendungsantrages.

§ 7

Die Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 77 Abs. 2 und 3 SächsGemO werden wie folgt festgesetzt:

Erheblich ist die Entstehung eines Fehlbetrages gem. § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO, wenn er 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 180.000 EUR übersteigt.
Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO gelten als erheblich, wenn diese 2 % der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes oder 180.000 EUR übersteigen.
Als geringfügig gem. § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 25.000 EUR im Einzelfall.

Lengenfeld, den 17.11.2017


(Unterschrift Bürgermeister)

